


TRIAL

track impunity always

TRIAL (Track Impunity Always)

Schweizerische Gesellschaft für Völkerstrafrecht

Postfach 5116, CH-1211 Genève 11 - email: info@trial-ch.org

Redaktion & Übersetzung: E. Baumgartner, M. Duttwiler, A. Felder, A. George

P. Grant, N. Kapferer, D. Lounici, A. Petrig, C. Pfister, S. Roth, D. Scalia.

InfoBulletin 10 Juni / September

TRIAL intern	S. 1
Schweiz: Private Sicherheitsfirmen.....	S. 3
Interview: Entschädigung für Sinti und Roma.....	S. 5
Internationales.....	S. 7
Analyse: Der ICC und die Opfer.....	S. 14
Rezension.....	S. 16

TRIAL schliesst sich der "Victims' Rights Working Group" an

Dank der finanziellen Unterstützung durch die Karl Popper Stiftung konnte TRIAL im Jahr 2006 das Projekt "Opfer" lancieren. Ein wichtiger Schritt besteht darin, die Entwicklung des Rechts der Opfer auf Teilnahme und Entschädigung vor dem Internationalen Strafgerichtshof (ICC) zu verfolgen.

Die "Victims' Rights Working Group" (VRWG), der namhafte NGOs wie Amnesty International, Redress, FIDH und Human Rights Watch angehören, wurde mit dem Ziel geschaffen, den Rechten der Opfer vor dem ICC zum Durchbruch zu verhelfen. Philip Grant, Präsident von TRIAL, hat im Mai an einer dreitägigen Konferenz der VRWG in London teilgenommen. Das Projekt "Opfer" von TRIAL umfasst unter anderem das Aufschalten einer Rubrik zum Thema Opfer auf der Website. Weiter organisiert TRIAL im Herbst sowohl in der Deutschschweiz als auch in der Romandie je ein Kolloquium zum Thema der Opferrechte. Genauere Informationen folgen im nächsten Informationsbulletin.

Schaffung einer Regionalgruppe TRIAL-Genf

Im April 2006 wurde die Regionalgruppe TRIAL-Genf ins Leben gerufen. Es handelt sich dabei um die zweite Regionalgruppe nach der Arbeitsgruppe Deutschschweiz. Ziel der Regionalgruppe ist es, in der Calvin-Stadt verschiedene Aktivitäten zum Thema Straflosigkeit und Völkerstrafrecht zu organisieren. Für das Jahr 2006 sind unter anderem eine Konferenz zur aktuellen Frage der privaten Sicherheitsfirmen sowie ein Kolloquium zum Thema Opfer und Entschädigungsrecht geplant. Interessierte TRIAL-Mitglieder können sich jederzeit zur Mitarbeit in dieser Gruppe unter info@trial-ch.org melden.

Trial Watch - auch in quantitativer Hinsicht ein grosser Erfolg

Die völkerstrafrechtliche Datenbank Trial Watch entwickelt sich rasant weiter. Es sind bereits 360 Profile online - die Mehrheit davon in drei Sprachen: deutsch, französisch und englisch. Auch die Besucherzahlen spiegeln den Erfolg von Trial Watch. Mehr als 700'000 Mal wurde seit dem 1. Dezember 2004 ein Trial Watch-Profil aufgerufen - fast 1'200 Mal täglich! All das ist dem unermüdlichen Einsatz eines **treuen Teams** von Übersetzern und Redaktoren zu verdanken.

Zu den **meistbesuchten Profilen** gehören erwartungsgemäss diejenigen von Milosevic, Karadzic, Mladic, Charles Taylor und Saddam Hussein. Aber auch Profile von Kriegsverbrechern des 2. Weltkriegs finden sich in den 'Top Ten'. Nicht nur Information über die unmittelbare Aktualität, auch die sorgfältige Zusammenfassung von Ereignissen aus der Vergangenheit werden von Trial Watch-Benutzern aus verschiedensten Ländern geschätzt. Trial Watch wird fortlaufend ergänzt, weiterentwickelt und aktualisiert. Es lohnt sich also, immer wieder einmal vorbeizuschauen! Wenn Sie über ein bestimmtes Profil auf dem Laufenden gehalten werden wollen, benutzen Sie am besten die **Update-Funktion**, um über Aktualisierungen direkt informiert zu werden.

Neue Vorstandsmitglieder

An der GV vom 11. April 2006 wurden **Elisabeth Baumgartner** (Bern) und **Christa Pfister** (Zürich) in den Vorstand von TRIAL gewählt:

Elisabeth Baumgartner hat nach ihrem Jus-Studium an der Universität Freiburg und kurzer Tätigkeit als Anwältin in Zürich während fast drei Jahren als Delegierte für das IKRK in Kolumbien und Äthiopien gearbeitet. Zurzeit ist sie als wissenschaftliche Assistentin an der Universität Luzern tätig und schreibt eine Dissertation im Bereich Völkerstrafrecht.

Christa Pfister studierte Rechtswissenschaften an der Universität Bern, wo eine Vorlesung ihr Interesse für Völkerstrafrecht weckte. Im Rahmen eines LL.M.-Studiums an der University of Edinburgh widmete sie dann ihre Magisterarbeit dieser Thematik, indem sie sich mit Teilen des Römer Statuts auseinandersetzte. Nach der Rückkehr in die Schweiz kam sie in Kontakt mit TRIAL und begann, Übersetzungen für Trial Watch zu erstellen und bei weiteren TRIAL-Aktivitäten mitzuhelfen. Neben den Koordinationsaufgaben für Trial Watch, die Christa im Frühling dieses Jahres übernommen hat, arbeitet sie zur Zeit an ihrer Dissertation im Bereich des Computerstrafrechts und bereitet sich auf die Zürcher Anwaltsprüfung vor. Ihr Lieblingsprojekt bei TRIAL ist Trial Watch.

Die schweizerische Initiative zu privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen: Ein Beitrag zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte Michael Cottier*

Im Irak sollen gemäss Berichten über 20'000 ausländische, oft bewaffnete Angestellte privater Sicherheits- und Militärunternehmen tätig sein. Diesen wurde, soweit etwa für die multinationalen Streitkräften im Irak tätig, durch die Coalition Provisional Authority Order No. 17 weitgehend Immunität vor irakischen Gerichten verliehen. Während jedoch Soldaten auch im Ausland dem Disziplinarsystem und der Militärjustiz ihrer Streitkräfte unterworfen sind, trifft dies auf private Akteure in der Regel nicht zu. Hierdurch stellen sich Fragen, und nicht nur in Bezug auf den Irak, da der Umfang solcher lukrativer Aufträge an private Unternehmen in vielen Konfliktgebieten voraussichtlich steigen wird (Verkleinerung der Streitkräfte, zunehmende Komplexität modernster Waffensysteme usw.): Wie kann eine angemessene Kontrolle und Aufsicht über die Delegation von Sicherheits- und Militäraufgaben an private Akteure gewährleistet werden? Wie können ausländische Angestellte privater Unternehmen in Staaten mit schwachen Rechtsdurchsetzungsmechanismen zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie völkerrechtliche Verbrechen verüben? Besteht im kontrahierenden Staat Gerichtsbarkeit, wenn kein über den Auftrag oder den Unternehmenssitz hinausgehender Konnex zu diesem Staat besteht? Wie steht es völkerrechtlich um die Verantwortlichkeit der kontrahierenden Staaten und der betroffenen Unternehmen? Sind die Menschenrechte auf Handlungen solcher nichtstaatlicher Akteure anwendbar? Die Bestärkung und wenn nötig Klärung der völkerrechtlichen Pflichten von Staaten und anderen Akteuren ist eines der Ziele der internationalen Initiative der Schweiz zur Förderung der Einhaltung des Humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte in Bezug auf in Konfliktgebieten operierende private Militär- und Sicherheitsunternehmen. Denn auch in Bezug auf derartige Aufträge haben die beteiligten Staaten ihre völkerrechtlichen Pflichten wie etwa das völkerrechtliche Gewalt- und Einmischungsverbot zu respektieren. Insbesondere sind das Humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte zu respektieren und ist für deren Respektierung zu sorgen. Ein Staat kann sich durch Delegation an Private nicht seiner Verantwortung entziehen.

* Der Autor ist stellvertretender Chef der Sektion Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht in der Direktion für Völkerrecht, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.

Ein weiteres zentrales Ziel der Initiative ist die Erarbeitung von Optionen und Modellen staatlicher Regelungen und anderer geeigneter Massnahmen auf nationaler und wenn möglich regionaler oder internationaler Ebene. Angemessene Kontrahierungsstandards und staatliche Regelungen können einen Beitrag leisten, um den genannten völkerrechtlichen Regeln möglichst Rechnung zu tragen.

Die Idee zur erwähnten Initiative entstand im Jahr 2004 nicht zuletzt aufgrund der Erkenntnis, dass bislang kein spezifischer zwischenstaatlicher Dialog über die mit der zunehmenden Privatisierung von Militär- und Sicherheitsaufgaben in Konfliktsituationen einhergehenden Herausforderungen stattfand. Der Bundesrat hat nun mit seinem Bericht vom 2. Dezember 2005 zum Postulat Stähelin das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) beauftragt, den ins Auge gefassten internationalen Prozess zu realisieren, um den zwischenstaatlichen Dialog zu fördern, völkerrechtliche Verpflichtungen zu bekräftigen und Regulierungsmodelle auf der nationalen, regionalen und internationalen Ebene zu studieren.

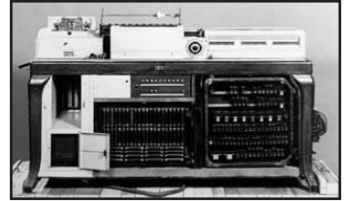
Der Bundesrat hat die Bundesverwaltung zudem damit beauftragt, Mindestvoraussetzungen für vom Bund mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben beauftragte private Sicherheitsunternehmen zu prüfen sowie zu erkunden, ob es sinnvoll sein könnte, Anbieter von Dienstleistungen im Militär- oder Sicherheitsbereich, die von der Schweiz aus in Krisen- und Konfliktgebieten tätig sind, einer Bewilligungspflicht oder einem Lizenzsystem zu unterstellen.

Als ersten Schritt der in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) durchgeführten internationalen Initiative hat das EDA am 16./17. Januar 2006 in Zürich einen Workshop mit Regierungsexperten einzelner betroffener Staaten sowie Vertretern transnational tätiger Militär- und Sicherheitsunternehmen organisiert. Aufgrund des ermutigenden Echos wird die Schweiz den Austausch zwischen interessierten Regierungen, Unternehmen und anderen Akteuren weiter fördern. Ein weiteres Treffen von Regierungsexperten ist Ende 2006 geplant. Die auf den November 2007 geplante 30. Internationale Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung könnte ein mögliches Forum sein, um gewisse Aspekte der Initiative aufzunehmen und möglicherweise weiter zu entwickeln. Weitere Informationen sind auf der in Kürze aufzuschaltenden Website der Initiative (www.dv.admin.ch/psc) abrufbar.

... mit Henri-Philippe Sambuc

"IBM muss Sinti und Roma für erlittenes Unrecht entschädigen"

Am 31. Januar 2002 reichte die "Gypsy International Recognition and Compensation Action" (GIRCA) - ein Verein nach schweizerischem Recht - bei den Genfer Behörden ein Genugtuungsbegehren gegen das Unternehmen IBM ein. Das Ziel: Die gerichtliche Aufarbeitung der Beteiligung von IBM an den vom Nazi-Regime zwischen 1933 und 1945 begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Gemäss GIRCA lieferte IBM während dieser Zeitspanne ohne Unterbruch Lochkarten-Technologie an ihre deutsche Niederlassung. Dies geschah insbesondere via Niederlassungen in neutralen Ländern. Genf war in Europa während des Krieges das administrative Zentrum solcher Operationen.



GIRCA, der fünf europäische Sinti und Roma ihre Ansprüche abgetreten haben, bezeichnet diese Technologie - für die IBM ein beinahe weltweites Monopol besass - als technisches Werkzeug von grösster Bedeutung sowohl für die Kriegsführung des Dritten Reiches als auch für Zerstörungs-Aktionen gegen die jüdische Bevölkerung und Fahrende.

Henri-Philippe Sambuc ist Anwalt der GIRCA.

TRIAL: Was genau verlangt GIRCA?

HPS: Dass IBM zur Zahlung von Genugtuung (ungefähr CHF 100'000.-) für die Unbill verurteilt wird, welche fünf europäische Sinti und Roma bzw. ihre Familien als Opfer der Verfolgung durch die Nazis erlitten haben. Diese Ansprüche wurden der GIRCA zur Einforderung abgetreten. Ein solches Vorgehen war nötig, um zu vermeiden, dass der zu befürchtende Tod dieser betagten Personen das ohnehin sehr anspruchsvolle und technische Verfahren noch weiter erschwert. Im Fall eines Erfolges werden weitere Klagen angestrengt werden.

TRIAL: Warum wenden sie sich gegen IBM?

HPS: Die Güter und Dienstleistungen, die IBM im vollen Wissen um ihren Zweck geliefert hat, erhöhten die Produktivität der gegen die Juden, Sinti und Roma gerichteten Vernichtungsmaschinerie. Dabei wurde die Kontrolle über alle kommerziellen Operationen für das ganze Dritte Reich in rechtlicher, administrativer und finanzieller Hinsicht durch das europäische IBM-Headquarter in Genf ausgeübt. Dieser europäische Sitz hatte keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelte sich um eine Niederlassung des globalen Sitzes New York. Darum bestand sehr wohl eine direkte und persönliche Beteiligung des Genfer Mutterhauses. Im Jahr 1945 stammten 50 % der Erträge der 70 IBM-Niederlassungen weltweit aus Geschäften mit dem Dritten Reich.

TRIAL: Wäre ein Verfahren in den USA nicht interessanter, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Entschädigungssumme?

HPS: Der New Yorker Michael Hauswirth reichte im Februar 2001 im Namen einer Gruppe von Juden eine Klage gegen IBM ein, die er - als einer der mächtigsten Anwälte der USA - unter dem Druck der US-Regierung zurückziehen musste. Die Wahl von Genf und von Schweizer Recht drängte sich daher aus politischen Gründen auf, aber auch aufgrund der bilateralen Abkommen zwischen den USA und Deutschland über die zivilrechtliche Immunität amerikanischer Unternehmen.

TRIAL: Was ist nach 4jähriger Verfahrensdauer der aktuelle Stand?

HPS: Die Parteien haben sich zu Beginn des Verfahrens darauf geeinigt, die Vorfragen des Gerichtsstandes und der Verjährung abzutrennen. Der erstinstanzliche Richter verneinte seine örtliche Zuständigkeit und verzichtete deshalb darauf, die Verjährungsfrage zu prüfen. Im Dezember 2004 bestätigte das Bundesgericht das Vorliegen eines Gerichtstandes in Genf. Dieser wichtige Entscheid wurde publiziert und in der Lehre kommentiert, insbesondere unter dem neuartigen Gesichtspunkt des international-privatrechtlichen Aspekts der Klage von GIRCA, während üblicherweise in solchen Zusammenhängen nur dem völkerstrafrechtlichen Aspekt Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es wurde also ein zweites Vorverfahren erforderlich, um die Frage der Verjährung zu klären. Gegenwärtig ist erneut ein Verfahren vor Bundesgericht hängig. Die erste und zweite Instanz haben die Verjährung bejaht. Mit dem zweiten Entscheid des Bundesgerichts ist im Herbst 2006 zu rechnen. Er wird, ausgehend von der Verjährungsthematik, entscheidenden Einfluss auf die Frage der zivilrechtlichen Immunität von Unternehmen haben, welche mit Völkermord-Regimen gemeinsame Sache machen. Dieses Verfahren ist in der Geschichte der Rechtspflege einmalig: Es gibt in ganz Europa kein Präjudiz betreffend ein Unternehmen, das wegen seiner Beteiligung an den Verbrechen der Menschlichkeit der Nazis zu Entschädigungen verurteilt wurde. Insbesondere nicht zu einer Genugtuungszahlung an Fahrende. Alle Prozesse dieser Art wurden in den USA durchgeführt, also ausserhalb des Gebietes, wo die Ereignisse stattfanden. Die Wirkung des bundesgerichtlichen Entscheides wird deshalb - für die Vergangenheit wie für die Zukunft - weit über den Rahmen des Falles GIRCA gegen IBM und über das Gebiet der Schweiz hinausgehen.

TRIAL: Ist das Schweizer Recht genügend wirksam, um Unternehmen für ihren Beitrag zu völkerstrafrechtlichen Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen?

HPS: Was das materielle Recht angeht, ja. Für eine rechtswidrige Handlung eines Organs haftet das Unternehmen (Art. 55 OR). In Tat und Wahrheit war es gerade die Organisation von IBM, die widerrechtlich war, denn es ging darum, aus den rassistischen Bedürfnissen der SS immensen Profit zu ziehen.

Man kann damit rechnen, dass, wenn es zum Hauptprozess kommt, das Bundesgericht neuartige Grundsatzfragen entscheiden wird. In diesem Fall rechne ich damit, dass das Verfahren noch mindestens 7 bis 10 Jahre dauern wird!

Vorwurf an die USA: Kriegsverbrechen durch US-Truppen im Irak

Nach dem Folterskandal im Abu Ghraib-Gefängnis sind in den letzten Wochen mehrere Fälle von angeblichen Übergriffen durch US-Militärs auf irakische Zivilisten bekannt geworden. Nachdem die US-Armeespitze im Mai 2006 Gerüchte über ein von US-Truppen begangenes Massaker an Zivilisten in der nordwestlich von Bagdad gelegenen Kleinstadt Haditha bestätigen musste, wurden Anfang Juni weitere erschreckende Fälle von Verletzungen des humanitären Völkerrechts bekannt: Gemäss Zeugenaussagen sollen US-amerikanische Marines am 19. November 2005 in Haditha 24 Zivilisten, unter ihnen sieben Kinder, umgebracht haben. Obwohl die Verantwortlichen das Kriegsverbrechen anscheinend vorerst zu vertuschen suchten, kam es schliesslich im Mai 2006 insbesondere wegen Zeugenaussagen irakischer Zivilisten und beteiligter US-amerikanischer Soldaten an die Öffentlichkeit. Die Ermittlungen der US-Behörden sind noch nicht abgeschlossen.

Kurz darauf zeigte die BBC ein Video, welches die Leichen der Mitglieder einer 11-köpfigen Familie zeigte, die angeblich im Dorf Ishaqi nördlich von Bagdad durch US-Soldaten erschossen worden waren. US-Militärbehörden ermitteln nun auch in diesem Fall, und im US-Senat sollen dazu baldmöglichst Anhörungen stattfinden. Doch die Enthüllungen gingen weiter: Gemäss Ermittlungen der US-amerikanischen Militärjustiz haben US-Soldaten am 26. April 2006 in Hamdaniya unweit von Mossul vermutlich einen weiteren Zivilisten erschossen und ihn dann als Aufständischen hergerichtet.

Diese Vorfälle schaden dem Ansehen der Besatzungsarmee enorm. Viele der schätzungsweise 112 000 US-Soldaten, welche zur Zeit im Irak im Einsatz stehen, sind sehr jung, unerfahren und mit der Situation völlig überfordert. Sogar hohe US-Militärs anerkennen mittlerweile, dass solche Kriegsverbrechen absolut unakzeptabel seien. Es mag dahingestellt bleiben, ob das nun angeordnete dreissigtägige "ethische Training" der im Irak stationierten Truppen die Situation verbessern wird.

Prozess gegen Charles Taylor in Den Haag

Charles Taylor, der ehemalige Präsident Liberias, gegen den seit dem 7. März 2003 eine Anklage wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderer schwerer Verstössen gegen das humanitäre Völkerrecht vor dem von der UNO unterstützten Sondergerichtshof in Sierra Leone hängig ist, wurde Ende März 2006 an der nigerianischen Grenz

gefasst und an das Gericht ausgeliefert. Am 3. April 2006 erschien er erstmals vor Gericht und erklärte sich in allen Punkten unschuldig. Die elf Anklagepunkte beziehen sich auf angeblich während dem Bürgerkrieg in Sierra Leone begangene Verbrechen. In diesem grausamen Krieg hatte Taylor die Rebellengruppe Revolutionary United Front gegen Diamantenlieferungen bewaffnet und militärisch unterstützt. Die Rebellengruppe ist verantwortlich für Verbrechen wie die Verstümmelungen von Tausenden von Zivilisten, Morde, Vergewaltigungen. Obwohl in Sierra Leone unglaublich verhasst, geniesst Taylor in seiner Heimat Liberia noch immer grosses Ansehen.

Obwohl dieses Gerichtsverfahren für viele Menschen in Sierra Leone von enormer Bedeutung ist, wird es **aus Sicherheitsgründen** voraussichtlich **nicht in Freetown, sondern in Den Haag** fortgeführt werden. Der Sondergerichtshof von Sierra Leone hat bereits ein formelles Gesuch an das niederländische Aussenministerium eingereicht und die Appellationskammer hat den Entscheid am 29. Mai 2006 bestätigt. Auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen will den Kriegsverbrecherprozess gegen Charles Taylor nach Den Haag verlegen. Am 15. Juni hat sich **Grossbritannien** nun bereit erklärt, dass Taylor im Falle eines Schuldspruchs seine Strafe in England verbüssen könne. Damit ist die Bedingung erfüllt, dass die Niederlande den Verhandlungsort - den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag - zur Verfügung stellen werden. Das Verfahren würde allerdings immer noch unter der Ägide vom Sierre Leone-Tribunal durchgeführt.

Verurteilung eines Financiers Taylors in den Niederlanden

Am 7. Juni 2006 wurde einer der wichtigsten Verbindungsmänner des Taylor-Regimes, der niederländische Geschäftsmann Gus van Kouwenhoven, von einem Gericht in Den Haag zu acht Jahren Haft wegen Waffenhandels in Verletzung eines UNO-Embargos verurteilt. Kouwenhoven, einer der wichtigsten Financiers des Taylor-Regimes, war als Präsident der malaysischen "Oriental Timber Company" (OTC) der grösste Auslandsinvestor und Devisenbringer Liberias und verantwortlich für die Abholzung von bis zu 10'000 Hektar unberührten Regenwaldes pro Monat. Mit seinen Handelsaktivitäten hatte er gegen die UNO-Resolution 1343 verstossen und war nebst illegalem Waffenhandel auch wegen Kriegsverbrechen angeklagt, da von seinen Unternehmen bezahlte Milizen angeblich an Massakern beteiligt waren; von diesem Anklagepunkt wurde er jedoch freigesprochen.

Prozess gegen Saddam Hussein



Im Prozess gegen Saddam Hussein und sieben Mitangeklagte steht das irakische Sondergericht vor besonderen Schwierigkeiten: Als ganz neu eingerichtetes Tribunal, welches völkerrechtliche Verbrechen gemäss internationalem Recht beurteilen soll - etwas, was es bisher im Irak nicht gab - wird es im In- und Ausland kritisch beobachtet. Es findet von Seiten irakischer Behörden wenig Anerkennung und wurde während der Wahlen teils sogar öffentlich angegriffen. Zudem stehen die Richter unter enormem Druck und riskieren sogar ihr Leben. Hinzu kommen administrative Probleme; Beweismittel sind teilweise unleserlich und die Anklageschriften sind noch nicht individuell auf die acht einzelnen Angeklagten abgefasst. Den Prozessbeteiligten mangelt es an Kenntnissen des internationalen Rechts und es bestehen berechtigte Befürchtungen, dass das Verfahren den internationalen Standards nicht genügen wird.

Nachdem das Sondergericht in Bagdad Ende Januar 2006 zwei der Verteidiger wegen Missverhaltens aus dem Gericht gewiesen hatte, boykottierten alle **Anwälte der Verteidigung** das Verfahren. Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch wies darauf hin, dass das Gericht zwar einerseits das Recht habe, Verteidiger zurecht zu weisen, wenn sie sich nicht an die Regeln des Tribunals hielten, doch die gewählten Anwälte zu entlassen und den Angeklagten Vertreter aufzuzwingen, welche sie ablehnten, greife zu weit in die Verteidigungsrechte der Betroffenen ein. Der ehemaligen US-Justizminister Clark (einer der Verteidiger im Prozess) kritisierte den Prozess gar als Farce. Er bezeichnete das Verfahren als "einen von der US-Regierung finanzierten Schauprozess" und äusserte Zweifel an der Unabhängigkeit des Tribunals. Das irakische Sondergericht hat nichts mit den internationalen Gerichtshöfen in Arusha und Den Haag gemein. Aus politischen Gründen - vor allem wegen der US-amerikanischen Vorbehalte gegenüber internationaler Gerichtsbarkeit - hat man es im Falle des Iraks verpasst, auf die an den UN-Tribunalen gesammelten Erfahrungen zurückzugreifen.

Saddam Hussein und die sieben Mitangeklagten stehen seit dem 19. Oktober 2005 wegen **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** (Ermordung von 148 Schiiten im Dorf Dudscheil) im Jahr 1982 vor Gericht. Laut Anklage sei das Massaker von irakischen Sicherheitskräften als Rache für einen versuchten

Mordanschlag auf Saddam Hussein auf dessen Befehl hin verübt worden. Rund 600 Menschen seien aus dem Dorf nach Bagdad verschleppt worden.

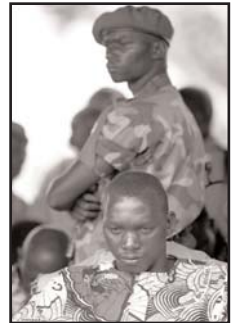
Am 19. Mai 2006 wurde das Verfahren fortgesetzt, welches vertagt worden war, nachdem das Gericht am 24. April 2006 ein **belastendes Dokument** anerkannt hatte, welches anscheinend darauf hinwies, dass Saddam Hussein wirklich den Befehl zum Massaker gegeben hatte. Das Verfahren wurde vertagt, um der Verteidigung Zeit für die Vorbereitung zu geben.

Im April wurde bekannt, dass Saddam Hussein in einem **neuen Verfahren** auch wegen Völkermords an den Kurden im Nordirak sowie für die Niederschlagung des Schiiten-Aufstands im Südirak angeklagt werde. Die Anklage stütze sich auf tausende von Zeugenaussagen sowie offizielle Akten und weitere Beweise, wie etwa Massengräber.

Insgesamt sind neben Saddam sieben weitere frühere Mitglieder der irakischen Führung mitangeklagt. Zu ihnen zählen Ex-Vize-Präsident Taha Jassin Ramadan und Saddams Halbbruder Barsan Ibrahim el Hassan al-Tikriti. Am 19. Juni forderte der Staatsanwalt im Schlussplädoyer die Todesstrafe für die drei Hauptangeklagten und Haftstrafen für die restlichen Männer. Prozessbeobachter rechnen mit einem Urteilspruch Ende Juli oder Anfang August 2006.

Erste Verhaftung eines Angeklagten vor dem ICC

Am 17. März 2006 wurde Thomas Lubanga Dyilo aufgrund eines im Februar 2006 von der Vorverfahrenskammer des ICC erlassenen Haftbefehls in der Demokratischen Republik Kongo verhaftet. Dank der Kooperationsbereitschaft der kongolesischen Regierung und der logistischen Unterstützung Frankreichs und der MONUC wurde der Rebellenführer umgehend an das Tribunal ausgeliefert. Lubanga ist die erste Person, welche vom Gerichtshof festgenommen wurde. Die Festnahme erfolgte im Rahmen der Ermittlungen in der Situation in der Demokratischen Republik Kongo, welche von der Anklagebehörde des ICC, auf Anfrage der kongolesischen Regierung hin, 2004 aufgenommen worden waren. Lubanga, Führer der Union des Patriotes Congolais (UPC), steht für Kriegsverbrechen vor Gericht, insbesondere die Rekrutierung Minderjähriger.



Alberto Fujimori gegen Kautio n freigelassen



Nachdem der Oberste Gerichtshof Chiles die Freilassung Fujimoris gegen Zahlung einer Kautio n von umgerechnet knapp 3400 Franken verfügt hatte, konnte der ehemalige peruanische Präsident am 18. Mai 2006 das Gefängnis verlassen. Zugleich hatte das Gericht jedoch entschieden, dass er das Land nicht verlassen dürfe. Über den hängigen Auslieferungsantrag Perus wurde noch nicht entschieden. Dort ist Fujimori wegen schwerer Menschenrechtsvergehen und Korruption angeklagt.

Entscheidungen des ICTY

Am 3. Mai 2006 hat die Berufungsinstanz des ICTY das Urteil gegen die bosnisch-kroatischen Kommandanten Mladen Naletilic und Vinko Martinovic vom 31. März 2003 bestätigt. Sie waren für ihre Beteiligung an den ethnischen Säuberungen an bosnischen Muslimen in der Gegend von Mostar im Januar 1994 zu 20 und 18 Jahren Haft verurteilt worden. Bisher hat der ICTY 93 Fälle abgeschlossen. Gegen insgesamt 161 Personen wurde Anklage erhoben.



Am 8. Mai 2006 wurde Ivica Rajic für den Angriff auf das zentralbosnische Dorf Stupni Do, wo im Oktober 1993 ungefähr 31 Zivilisten ums Leben kamen, und für seine Beteiligung an der Gefangennahme und der unmenschlichen Behandlung von über 250 muslimischen Männern in der bosnischen Stadt Vares zu 12 Jahren Haft verurteilt. Ivica Rajic, ein ehemaliger Kommandant der Zweiten Einsatztruppe der Bosnisch-Kroatischen Armee, war teilweise geständig und wird bis zum Transfer zwecks Haftverbüßung an einen einen Drittstaat im ICTY-Gefängnis bleiben.

Äthiopien

Das für den 23. Mai 2006 erwartete Urteil des äthiopischen Obersten Gerichtshofes im Prozess gegen den ehemaligen kommunistischen Machthaber Äthiopiens, **Mengistu Haile Mariam** und 72 Mitangeklagte, wurde auf den 23. Januar 2007 verschoben. Mengistu ist wegen Völkermordes angeklagt und das Verfahren gegen ihn wird in absentia geführt, da er im Exil in Zimbabwe lebt. Im Prozess, der schon bald 12 Jahre dauert, seien neue Beweismittel aufgetaucht, machte der Oberste Gerichtshof geltend. Bisher haben im Prozess, der im Dezember 1994 begonnen hatte, 730 Zeugen ausgesagt.

Erster Suchbefehl der Interpol für den ICC

Am 1. Juni 2006 hat Interpol im Zusammenhang mit den ICC-Ermittlungen in der Uganda-Situation erstmals eine "Red Notice" für die Verhaftung von **fünf Kommandanten der ugandischen Rebellenorganisation Lords Resistance Army** herausgegeben. Die Red Notice wurde aufgrund eines im Oktober 2005 erlassenen Haftbefehls des ICC veröffentlicht und enthält die Aufforderung zur Verhaftung der fünf Personen. Sie wurde an die nationalen Interpol-Zentralstellen in 184 Ländern geschickt und ist Teil des globalen Netzwerkes, welches die Ermittlung und Inhaftierung international gesuchter Personen ermöglichen soll. Gegen die fünf Kommandanten ermittelt der ICC wegen mehrfacher Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, insbesondere Mord, Entführungen, Sexualverbrechen, Vergewaltigungen und Rekrutierung Minderjähriger.

Religiöse Führer in Norduganda äusserten ihre **Bedenken** betreffend den Zeitpunkt der Red Notice der Interpol, da sie den anlaufenden Friedensprozess stören und die Gewalt wieder ankurbeln könnte. Thabo Mbeki, der südafrikanische Präsident, kritisierte den Interpol-Suchbefehl am Afrika-Gipfel ebenfalls.

Ernennung der Richter für die Prozesse gegen die Roten Khmer in Kambodscha

Am 7. Mai 2006 wurden die internationalen und nationalen Mitglieder des Gerichtshofes für die in Kambodscha begangenen Verbrechen vom Obersten Magistratsrat Kambodschas unter der Leitung von König Norodom Sihamoni ernannt. Die Urteilkammer besteht aus zwei internationalen und drei kambodschanischen Richtern und Richterinnen. Zudem wurden nebst 17 kambodschanischen auch 13 internationale Gerichtsbeamte ernannt. Der **gemischte Gerichtshof** soll die unter dem Regime der Roten Khmer zwischen 1975 und 1979 begangenen Verbrechen richten, welchen schätzungsweise 1,7 Millionen Kambodschaner zum Opfer fielen. Die internationalen Richter und Richterinnen stammen aus Neuseeland, Frankreich, Australien, Japan, Polen, Sri Lanka und den USA.



Prozesstransfer von Den Haag nach Sarajewo

Anfang Mai 2006 wurden Zeljko Mejakic, Momcilo Gruban, Dusan Fustar und Dusko Knezevic, vier bosnische Serben, welche angeklagt sind, zu Beginn des Bosnien-Konfliktes 1992-1995 in den Lagern von Omarska und Keraterm Verbrechen begangen zu haben, von Den Haag nach Bosnien-Herzegowina transferiert, wo ihr Fall vor dem **Staatstribunal in Sarajewo** weiterverhandelt wird. Die Referral Bench des ICTY hatte am 20. Juli 2005 beschlossen, dass der Fall gemäss Paragraph 11bis der Rules of Procedure and Evidence des ICTY an Bosnien-Herzegowina übergeben werden soll. Der Entscheidung, gegen den Verteidigung und Anklage appelliert hatten, wurde am 7. April 2006 von der Berufungsinstanz des ICTY bestätigt. Die Zusammenarbeit der Gerichte in Ex-Jugoslawien mit dem ICTY stellt einen wichtigen Aspekt der **Abschlussstrategie des Gerichtshofes** dar, welcher seine Arbeit bis 2010 beenden muss. Bis jetzt wurden sechs Fälle nach Bosnien-Herzegowina und zwei nach Kroatien transferiert.

Kein Transfer von Arusha nach Norwegen

Am 19. Mai 2006 hat der **Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR)** den Antrag des Anklägers abgelehnt, den Prozess des Angeklagten Bagaragaza nach Norwegen zu transferieren. Sinn der beabsichtigten Verschiebung wäre es gewesen, das weltweite Verständnis für die Ursachen, die zu einem Völkermord führen können, zu fördern. Zudem steht der ICTR zeitlich unter Druck: Der UNO-Sicherheitsrat hat das Mandat des Gerichts bis Ende 2008 beschränkt. Darum sollen zahlreiche Fälle an nationale Gerichte abgetreten werden, um den ICTR zu entlasten.

Das Gericht begründete den negativen Entscheid damit, dass Norwegen nicht die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Verurteilung wegen **Völkermordes** besitze und daher sachlich für diesen Fall keine Gerichtsbarkeit besitze. Norwegen war bereit, den Angeklagten wegen Mordes vor Gericht zu stellen. Die Richter wiesen in ihrer Entscheidung darauf hin, dass sich Völkermord von einfachem Mord darin unterscheidet, dass er mit der **spezifischen Absicht** begangen werden müsse, eine bestimmte Gruppe von Menschen als solche wegen ihrer Rasse, Religion, Ethnie oder Nationalität ganz oder zum Teil zerstören zu wollen. Dieser Tatbestand fehle im norwegischen Recht, weshalb es den norwegischen Gerichten nicht möglich sei, die Bagaragaza vorgeworfenen Verbrechen in ihrem gesamten rechtlichen Umfang zu qualifizieren und ihn angemessen zu bestrafen.

Bagaraza war Generaldirektor einer ruandischen Teefirma. Er hat sich dem Gerichtshof im August 2005 freiwillig gestellt, nachdem er mit der Anklage eine Übereinkunft geschlossen hatte, in welcher er sich selber belastete; im Gegenzug wurde ihm in Aussicht gestellt, vor ein nationales Gericht gestellt zu werden. Ihm werden Finanzierung, Bewaffnung und Ausbildung von Milizen vorgeworfen, die im Jahre 1994 Massaker an Tutsis begangen hätten.

Senegal verletzt die Anti-Folterkonvention

Am 18. Mai entschied der UNO-Ausschuss für die Überwachung der Anti-Folter-Konvention, dass Senegal, das seit zehn Jahren dem tschadischen Ex-Diktator Hissène Habré faktisch Asyl gewährt, die Konvention verletze.

Der Ausschuss befand gleich auf eine doppelte Verletzung der Anti-Folterkonvention durch Senegal: Einerseits habe Senegal auch nach längerer Zeit die Konvention noch nicht effektiv im Landesrecht umgesetzt (was ein Grund war, weshalb das Verfahren gegen Habré in den Jahren 2000/01 scheiterte). Andererseits habe es Senegal versäumt, Habré nach Belgien auszuliefern. Der Ausschuss schloss mit der Feststellung, dass Senegal Habré nun entweder durch kompetente Behörden aburteilen oder an Belgien ausliefern muss. Senegal muss innert 90 Tagen über die geplanten Schritte informieren.

Der Ausschuss für die Anti-Folterkonvention rügt die USA

Anfang Mai unterzog der UNO-Ausschuss für die Überwachung der Anti-Folter-Konvention den periodischen Staatenbericht der USA der Prüfung. Seine abschliessenden Beobachtungen enthalten ein ganzes Spektrum von Kritikpunkten, von denen die meisten direkt mit dem "Krieg gegen den Terrorismus" zusammenhängen: Die Grundhaltung der USA, dass die Anti-Folterkonvention weder ausserhalb ihres Territoriums noch in bewaffneten Konflikten anwendbar sei, weist der Ausschuss dezidiert zurück. Der Ausschuss fordert ferner, dass angesichts der Missbräuche in Afghanistan und in Irak auch die zivilen Vorgesetzten zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Die Praxis der "extraordinary renditions" der Geheimdienste wird verurteilt, genauso wie das auf unbestimmte Dauer angelegte Festhalten der Gefangenen im Lager in Guantánamo (dessen Schliessung der Ausschuss verlangt). Gerügt wird auch, dass gewisse in den USA praktizierte Hinrichtungsmethoden gravierende Schmerzen verursachen und deshalb die Konvention verletzen. Ferner werde in den USA zuwenig gegen die ausufernde sexuelle Gewalt zwischen Gefängnisinsassen unternommen.

Analyse: Der ICC und die Opfer

Erster Entscheid eines internationalen Strafgerichtes betreffend Opfer

Am 17. Januar 2006 hat die Vorverfahrenskammer I des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag (ICC) einen historischen Entscheid gefällt. Es handelt sich um die erste Entscheidung eines internationalen Strafgerichtes, welche Opfern den Zugang zu einem internationalen Strafverfahren ermöglicht.



Obwohl die Schaffung der UN-Gerichte für Ex-Jugoslawien und Ruanda und der gemischten Gerichtshöfe (z.B. der Sondergerichtshof für Sierra Leone) einen fundamentalen Schritt zur Bekämpfung der Straflosigkeit darstellt, wurde Opfern bisher keine besondere Stellung im Strafverfahren eingeräumt.

Insbesondere der Druck von NGOs hat bewirkt, dass diese Lücke nun im Römer Statut geschlossen wurde, allerdings auf sehr ungenaue und unpräzise Weise. Man war sich bei der Schaffung des Statutes nicht einig über die Rolle, welche Opfer im Verfahren vor dem ICC spielen sollten. Diese Uneinigkeit hat sich sogar in der Definition des Opferbegriffes niedergeschlagen. Da man sich während der Verhandlungen in Rom mitnichten einig wurde, beschränkte man sich darauf, im Statut des ICC die grossen Leitlinien festzulegen und es dann dem Gerichtshof zu überlassen, über die konkrete Umsetzung der Opferrechte zu entscheiden.

Genau dies hat nun die Vorverfahrenskammer in ihrem Entscheid vom 17. Januar 2006 auch getan. Sie musste über die Anfrage von sechs Personen entscheiden, welche als Opfer von in der Demokratischen Republik Kongo begangenen Verbrechen am Verfahren teilnehmen wollten.

Der Entscheid ist genauso ambitiös wie kühn: Die Vorverfahrenskammer hat sich nämlich nicht darauf beschränkt, eine Definition des Opferbegriffes zu liefern, sondern hat die Opfer auch zur Teilnahme am Verfahren zugelassen. Und dies gleich von Beginn an, noch in der von der Anklage geleiteten Ermittlungsphase.

Zunächst hat die Vorverfahrenskammer den Opferbegriff relativ weit ausgelegt, indem sie drei Hauptkriterien aufzählte, welche vorausgesetzt werden: um als Opfer zu gelten, muss eine Person erstens einen Nachteil erlitten haben (z.B. materieller Schaden, erlittenes psychisches oder physisches Leiden), zudem muss ein Verbrechen vorliegen, welches in die Zuständigkeit des ICC fällt und schliesslich muss ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verbrechen und dem erlittenen Nachteil bestehen (wobei die Vorverfahrenskammer zu anerkennen scheint, dass der Verlust einer nahe stehenden Person einen genügenden indirekten Kausalzusammenhang darstellt). Es handelt sich hierbei um die erste Definition des Opferbegriffes durch ein internationales Strafgericht.

Analyse: Der ICC und die Opfer

Das Gericht hat sodann entschieden, dass Opfer sich schon in der frühesten Phase am Verfahren beteiligen können, nämlich schon zu Beginn der durch die Anklage geführten Ermittlungen. Dies im Bewusstsein, dass dem Gericht in dieser frühen Verfahrensphase praktisch keine Informationen zur Verfügung stehen (abgesehen von verschiedenen UNO- und NGO-Berichten). Zudem hat die Vorverfahrenskammer bestimmt, dass es in diesem ersten Verfahrensstadium genüge zu beweisen, dass Gründe vorliegen, welche darauf schliessen lassen, dass es sich bei der betreffenden Person um ein Opfer gemäss obiger Definition handle.

Die Kühnheit dieses Entscheides liegt einerseits darin, dass es Opfern gleich von Ermittlungsbeginn an erlaubt zu handeln. Andererseits werden die Kriterien, nach denen sich die Opfereigenschaft bestimmt, in diesem Verfahrensstadium extrem weit gefasst und ausgelegt. Mit diesem Entscheid öffnet die Vorverfahrenskammer somit allen Opfern einer Situation, welche zurzeit von der Anklage ermittelt wird, den Zugang zum ICC-Verfahren. Konkret bedeutet dies, dass Menschen in der Demokratischen Republik Kongo, aber auch in Darfur oder in Uganda - den drei Situationen, in denen vom ICC bisher ermittelt wird - vom Gerichtshof die Anerkennung als Opfer verlangen können, sofern es ihnen gelingt glaubhaft zu machen, dass obige Voraussetzungen bestehen.

Dieser Entscheid der Vorverfahrenskammer entspricht der gegenwärtigen Tendenz, Opfern in Strafverfahren eine immer wichtigere Rolle zuzugestehen. Zudem kann der Entscheid auch unter dem Aspekt der Erfahrungen der UNO-Gerichte gesehen werden: Diese wurden oft heftig kritisiert, eine "hors sol"-Rechtsprechung zu betreiben, weit entfernt von den Opfern und der Bevölkerung, welche Mühe habe, die Verfahren zu verstehen, die sich in Den Haag und Arusha abspielen. Indem die Vorverfahrenskammer einer grösseren Anzahl von Opfern die Tore zum ICC öffnete, hat sie sich somit auch für eine Annäherung der direkt Betroffenen an das Verfahren des Haager Gerichtshofes ausgesprochen.

Die gewählte Lösung wirft jedoch auch zahlreiche Fragen auf. Obwohl der Gerichtshof zurzeit noch nicht von Anfragen überflutet wird, ist es selbstverständlich fraglich, wie er mit seinem sehr limitierten Budget in Zukunft eine massive Zunahme von solchen Anfragen bewältigen können. Es wird sich auch zeigen, ob eine sehr weitgehende Teilnahme von Opfern nicht auf Kosten der Verteidigungsrechte gehen wird. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass der Ankläger den vorliegenden Entscheid nicht an die Berufungskammer weiterziehen konnte und sich die Berufungsrichter somit nicht dazu äussern konnten.

Schliesslich, stellt sich die - für die Opfer nicht unwesentliche - Frage, ob das Erlangen der Opfereigenschaft in einem solch frühen Verfahrensstadium einen Einfluss haben wird auf die Möglichkeit der betroffenen Personen, vor dem ICC Wiedergutmachung für die erlittenen Nachteile geltend zu machen, wie es im Statut vorgesehen ist. Dies wird sich in der zukünftigen Rechtsprechung des ICC zeigen.